

Vergütungsvereinbarung für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe

nach § 89 SGB XI

zwischen dem
Träger der Einrichtung

Name des Trägers
StrasseNr des Trägers
PLZ Ort des Trägers

für den Pflegedienst

Name1 Pflegedienst
Name2 Pflegedienst
StrasseNr Pflegedienst
PLZ Ort Pflegedienst

IK:

(Leistungserbringer)

und den

Leistungsträgern

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten
durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

BKK-IKK Arbeitsgemeinschaft
Pflegesatzverfahren nach §§ 85 und 89 SGB XI

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse, Kassel

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

Der Pflegedienst und die Leistungsträger vereinbaren für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe folgende Vergütungen:

§ 1 Pflegevergütung

Für ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise.

AC/TK:

	AOK BW	vdek	IKK	BKK LV Süd	Knappschaft*	SVLFG*
Freigemeinnützige Anbieter	35 01 013	35 01 180	35 01 102	35 01 001		
Privatgewerbliche Anbieter	36 01 013	36 01 180	36 01 102	36 01 001		
Öffentliche Anbieter	37 01 013	37 01 180	37 01 102	37 01 001		

*Kein Datenträgeraustausch im Bereich Pflege ambulant SGB XI zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vergütungsvereinbarung möglich

§ 2 Zeitraum

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Die Laufzeit dieser Vereinbarung (Pflegesatzzeitraum nach § 85 Abs. 3 i.V. m. § 89 Abs. 3 SGB XI) endet zum 31.12.2018. Bis zur Vereinbarung neuer Preise gilt diese Vereinbarung weiter..

§ 3 Zuschlag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung auf der Grundlage von § 89 i.V. mit § 82 a Abs. 3 SGB XI

Es wird ein Zuschlag je Hausbesuch mit Grundpflegeleistungen nach §§ 36, 38 und 39 SGB XI erhoben. Die Höhe dieses Zuschlages gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Für die Berechnung des Zuschlages gegenüber dem Leistungsempfänger bzw. seinem Kostenträger gilt jeweils der im Bescheid des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales über den Ausgleichsbetrag (§ 5 Abs. 2 AltPflAusglVO) nachrichtlich ausgewiesene Betrag je Hausbesuch (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 AltPflAusglVO).

Positionsnummer DTA: 01010 029

Ort, den 21.02.2018

Für den Leistungserbringer:

Name des Trägers

Für die Leistungsträger:

**Pflegekasse bei der
AOK Baden-Württemberg**

**SVLFG als
Landwirtschaftliche Pflegekasse**

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der
Pflegekassen der Ersatzkassen
Leiterin der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg**

**BKK/IKK Arbeitsgemeinschaft
Pflegesatzverfahren nach
§§ 85 und 89 SGB XI**

**KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion München**

Leistungspaket/Bezeichnung		Vergütung in EURO				
		Fachkraft Pflege	Fachkraft Hauswirt- schaft	Fachkraft Betreuung	Ergänzende Hilfe	Preisgruppe BFD/FSJ
1.	Große Körperpflege	28,37 €	24,31 €	24,31 €	19,45 €	13,23 €
2.	Kleine Körperpflege	18,98 €	16,31 €	16,31 €	13,05 €	8,87 €
3.	Transfer/An-/Ausklei- den	10,11 €	8,67 €	8,67 €	6,93 €	4,71 €
4.	Hilfe bei Ausscheidun- gen	12,59 €	11,96 €	11,96 €	9,56 €	6,50 €
5.	Derzeit nicht belegt.	-	-	-	-	-
6.	Lagern	9,85 €	8,46 €	8,46 €	6,75 €	-
7.	Mobilisation	9,85 €	8,46 €	8,46 €	6,75 €	-
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	6,81 €	5,83 €	5,83 €	4,64 €	3,16 €
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	23,80 €	20,45 €	20,45 €	16,32 €	11,10 €
10.	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft o- der Pumpe	11,49 €	-	-	-	-
11.	Hilfestellung beim Ver- lassen und Wiederauf- suchen der Wohnung* (ohne außerhäusliche Begleitung)	11,49 €	9,87 €	11,49 €	7,88 €	5,36 €
12.	Zubereitung einer einfa- chen Mahlzeit	13,39 €	13,39 €	13,39 €	10,43 €	7,09 €
13.	Essen auf Rädern/stati- onärer Mittagstisch (daneben können keine Wegegebühren abge- rechnet werden)	2,99 €	2,99 €	2,99 €	2,99 €	2,99 €
14.	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahl- zeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	31,26 €	31,26 €	31,26 €	24,35 €	16,56 €
15.	Einkauf/Besorgungen*	11,49 €	9,87 €	11,49 €	7,88 €	5,36 €
16.	Waschen, Bügeln, Rei- nigen*	11,49 €	9,87 €	11,49 €	7,88 €	5,36 €
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	5,67 €	5,67 €	5,67 €	4,44 €	3,01 €
18.	Beheizen	8,56 €	8,56 €	8,56 €	6,71 €	4,56 €
21.	Pflegerische Betreu- ungsmaßnahmen*	11,49 €	9,87 €	11,49 €	7,88 €	5,36 €
22.	Organisation des All- tags und der Haushalts- führung*	11,49 €	9,87 €	11,49 €	7,88 €	5,36 €
19.**	Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs/Erstellung der Pflegeanamnese und Informationssammlung zur Pflegeplanung (sog. Erstbesuch)				34,95 €	
20.**	Neue Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs/An- passung der Pflegeplanung (sog. Folgebesuch)				19,23 €	

Anmerkung:

* pro angefangene ¼ Stunde

** Qualifikation s. Anlage 1a zum Rahmenvertrag über ambulante häusliche Pflegehilfe
gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg

Wegepauschalen

1. Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal **4,03 Euro** pro Hausbesuch vergütet.

Positionsnummer DTA: 01010 021

2. Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch **2,27 EURO**.

Positionsnummer DTA: 01010 022

3. Für die Abrechnung der Wegepauschalen in Betreuten Wohnanlagen nach Anlage 2 gilt folgende Regelung:

Werden in einer Betreuten Wohnanlage mehrere Einsätze nacheinander bei verschiedenen Bewohner/innen, also in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erbracht, so kann die Wegepauschale pro Bewohner/in und pro Tag abgerechnet werden:

mit Pflegegrad 2	maximal 1x
mit Pflegegrad 3	maximal 2x
mit Pflegegrad 4 und 5	maximal 3x

Werden an einem Tag sowohl Leistungen nach dem SGB V und SGB XI gleichzeitig als auch Leistungen nur nach dem SGB XI erbracht, obliegt dem Dienst die Entscheidung, für welche Leistungen er die Wegepauschale(n) abrechnen will.

Sofern in einer Betreuten Wohnanlage bei einzelnen Bewohner/innen Einsätze nach dem SGB XI erbracht werden, die mit anderen Einsätzen in der gleichen Betreuten Wohnanlage nicht unmittelbar zeitlich verbunden sind, kann die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze - ohne Begrenzung - abgerechnet werden.

4. Für Versicherte, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe im Sinne des § 38a SGB XI leben, gilt folgende Regelung:

Befindet sich die Einsatzstelle des Pflegedienstes, von dem die Pflege aus erbracht wird, in dem Gebäude der Wohngemeinschaft, so kann keine Wegepauschale abgerechnet werden.

Werden mehrere Einsätze nacheinander bei verschiedenen Bewohner/innen, also in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erbracht oder werden Leistungspakete gemeinschaftlich von mehreren Bewohner/innen in Anspruch genommen, so kann die Wegepauschale pro Bewohner/in in Höhe von **1,03 EURO** pro Hausbesuch abgerechnet werden.

Positionsnummer DTA: 01010 034

In allen anderen Fällen kann die Wegepauschale nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 abgerechnet werden.

Zuschläge für Einsätze in der Nacht in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,56 EURO** vergütet.

Positionsnummer DTA: 01010 019

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je angefangene ¼ Stunde **1,28 EURO**

Positionsnummer DTA: 01010 19A

Zuschläge für Einsätze an Samstagen in der Zeit ab 13 Uhr:

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit ab 13:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **1,74 EURO** vergütet.

Positionsnummer DTA: 01010 030

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je angefangene ¼ Stunde **0,87 EURO**

Positionsnummer DTA: 01010 30A

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit ab 20:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch statt des Zuschlags für Einsätze an Samstagen, der Zuschlag für Einsätze in der Nacht vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,63 EURO** vergütet.

Positionsnummer DTA: 01010 020

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je angefangene ¼ Stunde **1,32 EURO**

Positionsnummer DTA: 01010 20A

Anmerkung: Gilt auch für Heiligabend und Silvester.

Hinweis für die drei o.g. Zuschläge: Werden in einem Hausbesuch ausschließlich Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1-10, 12-14, 17-20) erbracht, so werden die o.g. Zuschläge je Hausbesuch abgerechnet, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dieser Leistungspakete in dem jeweiligen Hausbesuch erbracht werden.

Werden in einem Hausbesuch sowohl ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1-10, 12-14, 17-20) als auch ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) erbracht, kommen beide Zuschlagsregelungen (je Hausbesuch und je Zeiteinheit) zur Anwendung.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge (Zeitzuschläge und MRE-Versorgung) abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

Positionsnummer DTA: letzte fünf Ziffern 01104

Gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SGB XI

Werden in Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SGB XI Leistungen von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam abgerufen und in Anspruch genommen und ergeben sich daraus Zeit- und Kostenersparnisse, so kommen diese den betroffenen Pflegebedürftigen zugute. Eine Zeit- und Kostenersparnis ist entsprechend in den jeweiligen Pflegeverträgen und bei der Abrechnung der Pflegeleistungen auf Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung, innerhalb bestehender Leistungspakete, Preise und Gebührenpositionsnummern, zu berücksichtigen.

Versorgung bei Versicherten mit multiresistenten Erregern

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von **6,22 EURO** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch keine Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Positionsnummer DTA: 01010 031

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von **3,88 EURO** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Behandlungspflege um Leistungen im Rahmen der MRSA-Eradikationstherapie gem. der Richtlinien Häusliche Krankenpflege nach § 92 SGB V handelt. Der Mehraufwand wird in diesem Fall über die Häusliche Krankenpflege abgegolten.

Positionsnummer DTA: 01010 032

Einsatz von Hauswirtschaftlichen Fachkräften und Fachkräften in der Betreuung bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen

Soweit hauswirtschaftliche Fachkräfte und Fachkräfte in der Betreuung bei den Leistungspaketen 1 – 4 eingesetzt werden, gilt für die Preisberechnung der Preis für ergänzende Hilfen des jeweiligen Leistungspaketes zuzüglich eines Zuschlages von 25 %.

Einsatz von Mitarbeitenden in Freiwilligendiensten (BFD/FSJ)

Soweit Mitarbeitende in Freiwilligendiensten (BFD/FSJ) bei den Leistungspaketen 1 – 4, 8, 9, 11, 12, 14 – 18, 21 und 22 eingesetzt werden, gilt für die Preisberechnung der Preis für ergänzende Hilfen des jeweiligen Leistungspaketes abzüglich eines Abschlages von 32 %.

Definition "Betreutes Wohnen"

Betreute Wohnanlagen bieten barrierefreie, altengerechte Wohnungen mit Betreuungsservice. Bewohner des betreuten Wohnens schließen zwei Verträge ab: einen Miet- oder Kaufvertrag für die Wohnung sowie einen Betreuungsvertrag. Gegenstand des Betreuungsvertrages ist ein Grundservice, der über eine Betreuungspauschale abgerechnet wird, und ggf. zusätzliche entgeltpflichtige Wahlleistungen, die die Bewohner je nach Bedarf abrufen können.

Leistungen des Grundservice sind Vorhaltung eines Hausnotrufdienstes, Vermittlung von Service- und Hilfsdiensten, Individuelle Beratung, Förderung der Hausgemeinschaft und von sozialen Kontakten sowie regelmäßige Informationsveranstaltungen.

Die Architektur der Wohnanlage und Gemeinschaftseinrichtungen sollen Treffen und Gespräche unter den Bewohnern fördern.

Das Konzept des Betreuten Wohnens ist für Senioren geeignet, die selbständig leben wollen, aber im Notfall schnell und zuverlässig Hilfe zur Verfügung haben.